

## **Ordnung zur Vergabe von Namenspatronagen bei Gebäuden, Räumlichkeiten und Freiflächen**

Vom 26. September 2024

Aufgrund des § 14 Absatz 5 Satz 1 Sächsisches Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat das Rektorat in seiner Sitzung am 25. September 2024 die vorliegende Ordnung beschlossen.

### **Inhaltsübersicht**

Präambel

#### **Abschnitt 1: Gebäude, Räume und Flächen in Nutzung durch die Technische Universität Dresden**

- § 1 Geltungsbereich von Abschnitt 1
- § 2 Ziele und Zwecke einer Benennung
- § 3 Arten von Namensgeber:innen
- § 4 Sponsoring
- § 5 Auswahl- und Ausschlusskriterien für Namensgeber:innen
- § 6 Initiativen und Anlässe für Benennungen
- § 7 Ablauf eines Benennungsverfahrens
- § 8 Expert:innenbeirat
- § 9 Sichtbarmachung der Benennung

#### **Abschnitt 2: Öffentliche Straßen und Plätze am und im Campus**

- § 10 Namensvorschläge für öffentliche Straßen und Plätze
- § 11 Evaluation und Inkrafttreten

## **Präambel**

Die Benennung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder bedeutenden Hörsälen und Seminarräumen sowie Laboren und Versuchsflächen nach herausragenden Persönlichkeiten der Universitätsgeschichte hat eine lange Tradition an der Technischen Universität Dresden. Diese Tradition hat ihren Ursprung im 100. Jubiläum der Gründung der damaligen Technischen Hochschule Dresden durch die Benennung des damaligen Hauptkollegiengebäudes der Mechanischen Abteilung nach Gustav Anton Zeuner im Jahr 1928. Die Kustodie dokumentiert die Entwicklung der Gebäudebenennungen an der Universität bereits seit dem Jahr 1978. Mit der vorliegenden Ordnung wird ein Rahmen geschaffen, der diese Tradition im Bewusstsein der eigenen Geschichte fortführt, gleichzeitig aber auch den stetigen Veränderungen der Technischen Universität Dresden Rechnung trägt und es somit ermöglicht, diese im Campusbild widerzuspiegeln. Dies gilt beispielhaft für das Bestreben der Technischen Universität Dresden eine verstärkte Sichtbarmachung von Diversität als Form zeitgemäßer Repräsentation ihrer vielfältigen Mitglieder und Angehörigen umzusetzen. Gleichwohl übt die Technische Universität Dresden einen reflektierten Umgang bei Benennungsverfahren aus, der das Bestreben nach Modernität einerseits mit der Verbundenheit schaffenden Wirkung von historischen Kontinuitäten andererseits in Ausgleich bringt. Benennungen von Gebäuden, Gebäudeteilen, Räumen etc. sollen in inhaltlicher oder fachlicher Verbindung mit den sie hauptsächlich nutzenden Struktureinheiten stehen.

## **Abschnitt 1: Gebäude, Räume und Flächen in Nutzung durch die Technische Universität Dresden**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich von Abschnitt 1**

(1) Die Regelungen dieses Abschnittes gelten für Bestandsgebäude, Neubauten oder größere Gebäudeteile, welche sich in dauerhafter Nutzung durch die Technische Universität Dresden befinden. Sie gelten weiterhin für große Labore und Hörsäle sowie für bedeutsame Seminar- sowie Multifunktionsräume, die ebenfalls in dauerhafter Nutzung durch die Technische Universität Dresden stehen. Über eine Benennung bzw. Umbenennung wird der jeweilige Eigentümer in Kenntnis gesetzt.

(2) Die Regelungen dieses Abschnittes gelten weiterhin für Frei- und Verkehrsflächen auf dem Campus, welche keiner Widmungsänderung oder keines Beschlusses durch Organe der kommunalen Selbstverwaltung bedürfen. Über eine Benennung bzw. Umbenennung wird der jeweilige Eigentümer in Kenntnis gesetzt.

(3) Die Regelungen dieses Abschnittes finden Anwendung bei Erst- oder Umbenennungen (im Folgenden zusammenfassend als Benennung bezeichnet) der in den Absätzen 1 und 2 genannten Objekte, Räume oder Flächen.

## **§ 2**

### **Ziele und Zwecke einer Benennung**

Die Technische Universität Dresden führt Benennungen nach § 1 insbesondere durch, um vielfältigen Rollenvorbildern für die Mitglieder und Angehörigen der Technischen Universität Dresden Sichtbarkeit zu verschaffen. Die Technische Universität Dresden verfolgt damit folgende Ziele:

1. herausragende Wissenschaftler:innen zu ehren, die sich durch exzellente, international sichtbare Leistungen in Forschung, Lehre, Dritter Mission oder in anderen Leistungsbereichen außergewöhnlich hervorgetan haben und einen Bezug zur Technischen Universität Dresden aufweisen sollten;
2. herausragende Persönlichkeiten oder Institutionen zu würdigen, welche sich für das Wohl und die Entwicklung der Technischen Universität Dresden als Ganzes oder für einzelne ihrer Struktureinheiten in besonderem Maße verdient gemacht haben;
3. Wissenschaftler:innen oder Persönlichkeiten zu würdigen, die auf ihrem Fachgebiet als Pionier:in Herausragendes geleistet haben (z. B. erste promovierte oder habilitierte Wissenschaftlerin) oder die in der Vergangenheit aufgrund von politischen, weltanschaulichen oder ähnlichen Umständen diskriminiert wurden und deren weitere wissenschaftliche Laufbahn in Deutschland behindert oder ausgeschlossen wurde.

## **§ 3**

### **Arten von Namensgeber:innen**

(1) Namensgeber:innen können natürliche, in der Regel bereits verstorbene Personen sein, die Mitglieder oder Angehörige der Technischen Universität Dresden oder einer ihrer Vorgängerinstitutionen waren und auf die sich mindestens eine der in § 2 Nummern 1 bis 3 genannten Benennungszweckbestimmungen anwenden lässt. Rechtsnachfolger:innen bzw. Nachfahr:innen der Namensgeber:innen sind nach den rechtlichen Erfordernissen zu beteiligen.

(2) Namensgeber:innen können ebenso natürliche, in der Regel bereits verstorbene Wissenschaftler:innen oder Persönlichkeiten außerhalb der Technischen Universität Dresden oder ihrer Vorgängerinstitutionen sein, auf die sich mindestens eine der in § 2 Nummern 1 bis 3 genannten Benennungszweckbestimmungen anwenden lässt. Rechtsnachfolger:innen bzw. Nachfahr:innen der Namensgeber:innen sind nach den rechtlichen Erfordernissen zu beteiligen.

(3) Namensgeber:innen können natürliche oder juristische Personen sein, die im Sinne des § 2 Nummer 2 gegenüber der Technischen Universität Dresden oder einzelner ihrer Struktureinheiten in herausragender Weise selbstlos, stifterisch oder anderweitig fördernd tätig geworden sind. Ein Anrecht auf die Vergabe einer Namenspatronage wird durch eine derartige Tätigkeit nicht begründet.

## **§ 4**

### **Sponsoring**

(1) Namensgeberschaften i. S. d. § 2 Nummer 2 können auch im Rahmen eines Sponsoringvertrages mit natürlichen oder juristischen Personen vereinbart werden. Diese Namensgeberschaften sind vertraglich in ihrer Laufzeit zu befristen. Die Laufzeit soll i. d. R. fünf bis zehn Jahre nicht überschreiten. Ferner ist vertraglich sicherzustellen, dass die Technische Universität Dresden eine Namensgeberschaft auch vor Beendigung der vertraglich zugesicherten Laufzeit beenden kann, sollte sie nach Vertragsunterzeichnung Kenntnis davon erhalten, dass

die:der Sponsor:in vor oder nach Vertragsabschluss gegen ein oder mehrere Kriterien des § 5 verstößt oder in der Vergangenheit verstoßen hat.

(2) Das Rektorat holt vor Unterzeichnung des Sponsoringvertrages Stellungnahmen der Leitungen der dezentralen Struktureinheiten ein, die im durch ein Sponsoring zu benennendem Objekt untergebracht sind bzw. dieses hauptsächlich nutzen.

(3) Das Rektorat kann im Falle eines Sponsoring mit Namensgeberschaft auf die Beauftragung des Expert:innenbeirats nach § 8 verzichten. Sollte der Expert:innenbeirat dennoch mit der Begutachtung beauftragt werden, muss dieser die Möglichkeit haben, seine Arbeit vor Unterzeichnung des Sponsoringvertrages abzuschließen.

(4) Der Senat ist vor Unterzeichnung des Sponsoringvertrages mit Namensgeberschaft ins Benehmen zu setzen.

(5) Die:Der Sponsor:in kann durch geeignete Beschriftung oder andere Maßnahmen am nach ihr:ihm benannten Objekt sichtbar gemacht werden. Art und Umfang der Sichtbarmachung sind im Sponsoringvertrag zu vereinbaren. Das für Gebäude und Liegenschaften der Technischen Universität Dresden zuständige Dezernat der Zentralen Universitätsverwaltung sowie das Immobilienmanagement des Freistaates Sachsen sind frühzeitig einzubinden.

## **§ 5**

### **Auswahl- und Ausschlusskriterien für Namensgeber:innen**

(1) Bei der Beurteilung einer zu ehrenden Person oder Institution ist deren gesamtes Wirken und Lebenswerk ggf. auch mit den gegebenen Ambivalenzen zu berücksichtigen. Die geehrten Personen oder Institutionen müssen im Einzelfall konkret darzulegende und zu begründende Leistungen oder Vorbildfunktionen nach § 2 Nummern 1 bis 3 erbracht haben.

(2) Ausschlusskriterien für die Vergabe einer Namensgeberschaft sind u. a.:

1. Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
2. aktive Beteiligung an der Ausgrenzung, Verfolgung und Vernichtung im Nationalsozialismus (insbesondere im Rahmen der beruflichen Tätigkeit im Staatsdienst, in der Justiz oder bei der Gestapo bzw. durch Denunziation und Verfolgung);
3. aktive Beteiligung an der Ausgrenzung und Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone bzw. der Deutschen Demokratischen Republik (insbesondere im Rahmen der beruflichen Tätigkeit im Staatsdienst, in der Justiz oder beim Ministerium für Staatssicherheit bzw. durch Denunziation und Verfolgung);
4. aktive Positionierung gegen die Wissenschaftsfreiheit in Wort, Niederschrift und Tat;
5. aktive Propagierung antisemitischer, rassistischer, völkisch-nationalistischer, kolonialistischer, militaristischer, minderheiten- oder frauenfeindlicher Positionen in Wort, Niederschrift und Tat;
6. erwiesenes wissenschaftliches Fehlverhalten;
7. rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer Straftat in Rahmen eines rechtstaatlichen Verfahrens.

(3) Namensgeberschaften können durch Beschluss des Rektorates zeitlich befristet werden.

## **§ 6**

### **Initiativen und Anlässe für Benennungen**

(1) Jedes Mitglied der Technischen Universität Dresden kann sich mit einem begründeten Benennungsvorschlag an das Rektorat oder die Leitung ihres:seines Bereichs, ihrer:seiner Fakultät oder ihrer:seiner Zentralen Einrichtung (im Folgenden dezentrale Struktureinheit) wenden. Das Rektorat bzw. die Leitung der dezentralen Struktureinheit entscheidet nach cursorischer Prüfung gemäß den §§ 2, 3 und 5 ob der Vorschlag in ein formales Benennungsverfahren überführt wird.

(2) Die Initiative für ein formales Benennungsverfahren nach § 7 geht vom Rektorat oder der Leitung einer dezentralen Struktureinheit aus. Anlässe für die Einleitung eines formalen Benennungsverfahrens können, neben der Einreichung eines Vorschlages nach Absatz 1, unter anderem die Fertigstellung von Neubauten, der Abschluss umfangreicher Sanierungen von Bestandsgebäuden, wesentliche Nutzungsänderungen, Jubiläen oder Jahrestage sein.

(3) Das Rektorat kann jederzeit die Überprüfung einer Benennung beschließen oder von der Leitung einer dezentralen Struktureinheit um Überprüfung einer Benennung gebeten werden. In diesem Falle finden die §§ 7 und 8 sinngemäß Anwendung. Hat eine Überprüfung nach § 8 ergeben, dass die namensgebende Person oder Institution den Zielen nach § 2 und den Auswahlkriterien nach § 5 nicht (mehr) entspricht, kann die Benennung nach § 7 Absatz 5 beendet werden. Eine Benennung nach einer: einem anderen Namensgeber:in ist nach den Verfahrensregeln der §§ 7 und 8 möglich.

(4) Die Federführung für die Organisation des Benennungsprozesses nach §§ 6, 7 und 8 liegt im Ressort der:des Kanzlerin:s. Die für Gleichstellung und Diversität bzw. Hochschulkommunikation zuständigen Rektoratsmitglieder werden eng einbezogen.

## **§ 7**

### **Ablauf eines Benennungsverfahrens**

(1) Geht die Initiative für eine Benennung vom Rektorat aus, sind Stellungnahmen der Leitungen der dezentralen Struktureinheiten einzuholen, die im zu benennenden Objekt untergebracht sind bzw. dieses hauptsächlich nutzen. Die Frist für eine Stellungnahme soll acht Wochen nicht überschreiten. Das Rektorat gibt in Verbindung mit der Bitte um Stellungnahme eine Begründung bzw. Erläuterung nach § 2 für seinen Benennungsvorschlag ab.

(2) Geht die Initiative für eine Benennung von der Leitung einer dezentralen Struktureinheit aus, ist ein Antrag an das Rektorat zu stellen, welchem eine Begründung bzw. Erläuterung nach § 2 für den Benennungsvorschlag beizulegen ist. Andere Struktureinheiten, die ebenfalls wesentliche Nutzer:innen des zu benennenden Objektes sind, müssen ins Benehmen gesetzt werden. Die Stellungnahmen sind dem Antrag an das Rektorat beizufügen.

(3) Das Rektorat entscheidet in Kenntnis der Stellungnahmen der betroffenen Struktureinheiten über die Weiterverfolgung eines eigenen oder dezentralen Vorschlages für eine Benennung.

(4) Soll ein Vorschlag weiterverfolgt werden, beauftragt das Rektorat in der Regel den Expert:innenbeirat mit der Prüfung des Vorschlages insbesondere nach § 5. Der Expert:innenbeirat legt dem Rektorat einen Bericht vor. Die Prüfung soll eine Frist von vier Monaten nicht überschreiten.

(5) Insofern der Expert:innenbeirat beauftragt wurde, entscheidet das Rektorat in Kenntnis von dessen Bericht und im Benehmen mit dem Senat über die Benennung. Das für Gebäude und Liegenschaften der Technischen Universität Dresden zuständige Dezernat der Zentralen Universitätsverwaltung ist frühzeitig einzubinden.

## **§ 8**

### **Expert:innenbeirat**

(1) Das Rektorat beauftragt in der Regel zur Prüfung von Benennungen und Benennungsvorschlägen einen ehrenamtlich arbeitenden Expert:innenbeirat. Das Universitätsarchiv berät und unterstützt die Arbeit des Expert:innenbeirats.

(2) Der Expert:innenbeirat besteht aus mindestens drei, aber maximal fünf Mitgliedern, die durch das Rektorat bestellt werden. Mindestens ein bis maximal zwei Mitglieder sind dabei nicht gleichzeitig auch Mitglieder der Technischen Universität Dresden. Die Mitglieder zeichnen sich durch besondere Expertise und Erfahrung aus.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Expert:innenbeirats beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Das Rektorat bestellt aus dem Kreis der Mitglieder des Expert:innenbeirats eine:n Beiratsvorsitzende:n sowie eine:n Stellvertreter:in. Die:Der Vorsitzende muss nicht Mitglied der Technischen Universität Dresden sein.

(4) Der Expert:innenbeirat kann sich nach eigenem Ermessen zu seinen Sitzungen Gäste einladen oder Stellungnahmen einholen. Ein:e Vertreter:in des Universitätsarchivs nimmt als ständiger Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

(5) Der Expert:innenbeirat legt dem Rektorat eine begründete Empfehlung zum Benennungsvorschlag vor. Die Arbeit des Beirates soll einen Zeitraum von in der Regel vier Monaten nicht überschreiten.

## **§ 9**

### **Sichtbarmachung der Benennung**

(1) Benennungen können im Rahmen einer Feierlichkeit bzw. Zeremonie begangen werden. Hierbei soll die herausragende Leistung der:des Namensgebers:in nach § 2 besonders gewürdigt werden.

(2) Die Namensgebung kann durch geeignete Beschriftung oder eine künstlerische Maßnahme am benannten Objekt sichtbar gemacht werden. Diese Maßnahmen sollen über wesentliche biografische Daten und die besondere Leistungen der:des Namensgebers:in informieren. Das für Gebäude und Liegenschaften der Technischen Universität Dresden zuständige Dezernat der Zentralen Universitätsverwaltung ist frühzeitig einzubinden.

## **Abschnitt 2: Öffentliche Straßen und Plätze am und im Campus**

### **§ 10**

#### **Namensvorschläge für öffentliche Straßen und Plätze**

(1) Benennungsvorschläge der Technischen Universität Dresden für öffentliche Straßen und Plätze, die den jeweiligen Campus der Technischen Universität Dresden erschließen oder wesentlich begrenzen, können nach den Maßgaben dieses Abschnittes entwickelt werden. Die Zuständigkeit der Organe der kommunalen Selbstverwaltung sowie deren Bestimmungen und Verfahrensregeln für die Benennung von öffentlichen Straßen und Plätzen bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Ziele, Zwecke und Kriterien der §§ 2, 3 und 5 gelten sinngemäß auch für die Entwicklung von Namensvorschlägen im Sinne dieses Abschnittes. Der Expert:innenbeirat wird in der Regel in die Prüfung eines Benennungsvorschlages eingebunden.

(3) Das Rektorat entscheidet im Benehmen mit dem Senat, ob ein Namensvorschlag an die Organe der kommunalen Selbstverwaltung bzw. den zuständigen Stellen der Kommunalverwaltungen übersandt wird.

### **§ 11**

#### **Evaluation und Inkrafttreten**

(1) Das Rektorat kann eine Evaluation bzw. Überprüfung dieser Ordnung und ihrer Bestimmungen veranlassen. Eine erste Evaluation soll erfolgen, sobald mindestens vier Benennungsverfahren nach den Maßgaben dieser Ordnung erfolgt sind.

(2) Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 26. September 2024

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger